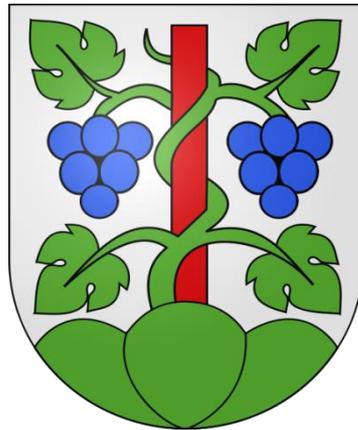


Organisationsreglement (OgR)

der
Einwohnergemeinde Meinisberg



vom
25. April 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------------|
| A. ORGANISATION | 3 |
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE | 3 |
| A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN | 3 |
| A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN..... | 5 |
| A.4 DER GEMEINDERAT..... | 5 |
| A.5 DIE KOMMISSIONEN | 6 |
| A.6 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN | 7 |
| A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL..... | 8 |
| A.8 DAS SEKRETARIAT | 9 |
| B. POLITISCHE RECHTE | 9 |
| B.1 STIMMRECHT | 9 |
| B.2 INITIATIVE..... | 9 |
| B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)..... | 10 |
| B.4 PETITION..... | 10 |
| C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG | 11 |
| C.1 ALLGEMEINES..... | 11 |
| C.2 ABSTIMMUNGEN..... | 12 |
| D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, DATENSCHUTZ, PROTOKOLLE | 13 |
| D.1 ÖFFENTLICHKEIT | 13 |
| D.2 INFORMATION | 14 |
| D.3 DATENSCHUTZ | 14 |
| D.4 PROTOKOLLE | 15 |
| E. AUFGABEN | 16 |
| E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG | 16 |
| E.2 AUFGABENERFÜLLUNG..... | 16 |
| F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE | 17 |
| F.1 VERANTWORTLICHKEIT..... | 17 |
| F.2 RECHTSPFLEGE | 18 |
| G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 18-19 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 20 |
| ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 21-26 |
| ANHANG II VERWANDTENAUSSCHLUSS | 27-28 |

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

| | |
|--------|--|
| Organe | Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. |
|--------|--|

A.2 Die Stimmberechtigten

| | |
|-----------|--|
| Grundsatz | Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. |
|-----------|--|

| | |
|--------------------------------------|---|
| Zuständigkeit a) Urne - Wahlen | Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1) Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) - die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates - die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates 2) Im Verhältniswahlverfahren (Proporz) - die 5 Mitglieder des Gemeinderates - die 5 Mitglieder der Kommission für Hoch- und Tiefbau - die 4 Mitglieder der Kommission für das Bildungswesen |
|--------------------------------------|---|

| | |
|-----------------|---|
| - Sachgeschäfte | Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: - die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1,0 Mio. Franken - den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden (Schlussabstimmung) |
|-----------------|---|

| | |
|-----------|--|
| Grundsatz | Art. 5 Das Verfahren an der Urne wird im Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen geregelt. |
|-----------|--|

| | |
|--|--|
| Zuständigkeit b) Gemeindeversammlung - Sachgeschäfte | Art. 6 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglements und des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung c) alle übrigen Reglemente (inkl. Verbandsreglemente), sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 36) oder das Reglement Gegenstand einer Initiative ist oder das übergeordnete Recht es verlangt |
|--|--|

- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- e) die Jahresrechnung
- f) soweit Fr. 300'000.— übersteigend oder von Fr. 200'000.— bis Fr. 300'000.—, wenn das Referendum zustande kommt:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- g) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- h) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
- i) die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- j) Initiativen.
- k) die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans für die Dauer von 4 Jahren

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 10 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten

gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

| | |
|-------------------|--|
| Grundsatz | Art. 11 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle wahrgenommen. |
| Wahlvoraussetzung | ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. |
| Datenschutz | ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. |
| Berichterstattung | ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan hat einmal jährlich an der Versammlung Bericht zu erstatten. |

A.4 Der Gemeinderat

| | |
|---------------------------------|--|
| Grundsatz | Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. |
| Mitgliederzahl | Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. |
| Zuständigkeiten a) Grundsatz | Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. |
| b) Sachgeschäfte | ² Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über a) neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— abschliessend, bis Fr. 300'000.— unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, b) wiederkehrende Ausgaben, die 5 Mal kleiner sind als einmalige gemäss lit. a, c) gebundene Ausgaben abschliessend, d) einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.— im Jahr. Er stellt den Ratskredit ins Budget ein, e) Einbürgerungen und Festsetzung der Gebühren im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, f) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 36) den Erlass aller nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallenden Reglemente. |

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 15¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 16¹ Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verordnungen

Art. 17¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere

- a) die Organisation des Gemeinderats,
- b) die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c) das Einberufen, das Vorbereiten und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d) das Bilden und die Organisation von Sachgebieten,
- e) die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- f) das Einsetzen weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse und deren Aufgaben
- g) das Zuweisen von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderats,
- h) die Verwaltungsorganisation,
- i) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- k) das Berichterstaten
- l) die Vertretungsbefugnisse des Personals
- m) die Unterschriftenregelungen.

² Er erlässt im Weiteren namentlich

- Verordnungen zu Reglementen, soweit diese ihn dazu ermächtigen
- Verordnung über die Internetbekanntgabe öffentlicher Informationen

³ Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung. Sie regelt insbesondere

- a) die Beiträge der Erziehungsberechtigten, welche sich nach kantonalen Vorgaben richten und aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten berechnet werden,
- b) von den Eltern erhobene Gebühren für die Mittags-Mahlzeiten zwischen Fr. 6.00 und 12.00 sowie für das Zvieri zwischen Fr. 0.00 und 2.50.

⁴ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Organigramm.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen wer-

den im Anhang I zum OgR bestimmt.

² Der Gemeinderat setzt in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Wahl durch den Gemeinderat

Art. 19¹ Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommissionen entspricht in der Regel dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen.

² Die politischen Parteien und weitere Wählergruppen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge.

³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Nichtständige Kommissionen

Art. 20¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Kommissionsmitglieder.

A.6 Gemeinsame Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 22 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 23¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ oder dem Gemeinderat darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

| | |
|----------------------|--|
| | <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p> |
| Verwandtenausschluss | <p>Art. 24 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.</p> |
| Amtsdauer | <p>Art. 25 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> |
| Amtszeitbeschränkung | <p>Art. 26 ¹ Die Amtszeit des Gemeinderates ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Ein in der Zwischenzeit eingetretenes Mitglied des Gemeinderates, inkl. Präsidentin oder Präsident, vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers und ist somit anschliessend noch für 3 Amtsdauern wählbar.</p> <p>³ Tritt ein Mitglied des Gemeinderates (inkl. Präsidentin oder Präsident) vor Ablauf einer Amtsdauer zurück, so ist es erst anlässlich der übernächsten ordentlichen Gemeindewahlen wiederwählbar.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung kann zusätzlich eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren beschliessen. Wiederholungen sind möglich.</p> <p>⁵ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für ständige Kommissionen und nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.</p> |
| Amtszwang | <p>Art. 27 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> |
| Konstituierung | <p>Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p> |

A.7 Das Gemeindepersonal

| | |
|----------------------|--|
| Personalbestimmungen | <p>Art. 29 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p> |
|----------------------|--|

A.8 Das Sekretariat

Stellung **Art. 30** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 31 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben im Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 32** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder ein Reglement gemäss Art. 6 Bst. c betrifft.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 33 Abs 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 33** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 34** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 35** Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 36** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche gemäss

- a) Art. 14 Abs. 2 lit. a (einmalige Ausgaben von Fr. 200'000.— bis Fr. 300'000.—)
- b) Art. 14 Abs. 2 lit. b (wiederkehrende Ausgaben von Fr. 40'000.— bis Fr. 60'000.—)
- c) Art. 14 Abs. 2 lit. f (Reglemente)

betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 37** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 36 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 38** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 39** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

| | |
|--------------------------------|---|
| Zeit der Versammlungen | <p>Art. 40 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> |
| Einberufung | <p>Art. 41 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p> |
| Traktanden | <p>Art. 42 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> |
| Erheblicherklären von Anträgen | <p>Art. 43 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p> |
| Rügepflicht | <p>Art. 44 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p> |
| Vorsitz | <p>Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p> |

| | |
|----------------|---|
| Eröffnung | <p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Eintreten | <p>Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. Ein Stimmberechtigter soll in der Regel zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort erhalten.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |
| Ordnungsantrag | <p>Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort. |

C.2 Abstimmungen

| | |
|-------------|---|
| Allgemeines | <p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren. <p>Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, |
|-------------|---|

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 52) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 56 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff.).

D. Öffentlichkeit, Information, Datenschutz, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragun-

gen kann die Versammlung entscheiden.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 62 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

Berichterstattung

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 63 ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

D.4 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 64** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 65** ¹ Das Protokoll enthält:
- a. Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b. Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer,
 - d. Reihenfolge der Traktanden,
 - e. Anträge,
 - f. angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g. Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i. Zusammenfassung der Beratung und
 - j. Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 66** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- ² Während der öffentlichen Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 67** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

| | |
|--|---|
| Grundsatz | Art. 68 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden. |
| Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage | Art. 69 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. |
| b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung | Art. 70 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen. |
| Überprüfung | Art. 71 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. |

E.2 Aufgabenerfüllung

| | |
|-------------------------------------|---|
| Grundsatz | Art. 72 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. |
| Überprüfung der Leistungserbringung | ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend. |
| Träger der Aufgaben | Art. 73 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann. |
| Erfüllung durch Dritte | Art. 74 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 100'000.-- übersteigt. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. |

³ Die Gemeinde überträgt sämtliche ihr aus dem Sozialhilfegesetz zustehenden Entscheidbefugnisse und Aufgaben vertraglich auf die Gemeinde Orpund (Sitzgemeinde).

⁴ Das in der Gemeinde zuständige Organ gemäss dem Sitzgemeindevertrag ist der Gemeinderat. Er beschliesst somit unter anderem über Vertragsänderungen, Rücktritt oder Kündigung des Vertrages.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.—
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 77¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 78¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 79 Der Anhang I (ständige Kommissionen) wird im gleichen Verfahren erlassen wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 80¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 22.10.2017 auf den 1. Januar 2018 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2017. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 81¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1.1.2018 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meisberg vom 25.4.2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 25.4.2017 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE MEINISBERG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
sig. D. Kruse sig. K. Mülchi

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
gemäss Verfügung vom 14. Juni 2017

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23.3.2017 bis 25.4.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 11 vom 16.3.2017 bekannt. Beschwerden sind keine eingelangt.

Meinisberg, 2.6.2017

Der Gemeindeschreiber:
sig. K. Mülchi

Anhang I: Ständige Kommissionen

Sämtliche Personenbezeichnungen im Anhang I gelten für Frauen und Männer

Kommission für Hoch- und Tiefbau (KHT)

| | |
|---------------------------|--|
| Mitgliederzahl: | 7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Vorsteher Sachgebiet Bau und Planung als Präsident Vorsteher Sachgebiet Wasser, Abwasser und Energie als Vizepräsident |
| Wahlorgan: | Urne |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Bausekretär Feueraufseher Ölfeuerungskontrolleur Wegmeister + Werkhofmitarbeiter Friedhofwart Brunnenmeister Hauswart + Hausdienstmitarbeiter |
| Aufgaben: | <ul style="list-style-type: none">– gemäss Baureglement– Betreuung Gemeindestrassennetz– Öffentliche Beleuchtung– gemäss Verordnung über den Unterhalt der Fluranlagen– Planungswesen– gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement– Wasserbaupflicht gemäss Wasserbaugesetzgebung– gemäss Wasserversorgungsreglement– Trinkwasserkontrolle gemäss Lebensmittelgesetz– gemäss Abwasserentsorgungsreglement– Unterhalt und Reinigung der Gemeindeliegenschaften inkl. unüberbaute Parzellen– die Kommission betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt |
| Entscheidungsbefugnisse | Ordentliche Baubewilligungsbehörde Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none">– entscheidet über Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat über <ul style="list-style-type: none">– planungsrechtliche Angelegenheiten |

Im Rahmen der Reglementsbestimmungen übertragenen Aufgabenbereiche

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Budgetkredite

Sekretariat:

Mitglied der Kommission, der Verwaltung oder externe Fachstelle

Besonderes:

Kommission für das Bildungswesen (KfB)

| | |
|---------------------------|--|
| Mitgliederzahl: | 5 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Vorsteher Sachgebiet Bildung als Präsident |
| Wahlorgan: | Urne |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Lehrkräfte Kindergarten und Primarschule Schulleitung Schulzahnpflegeleiter Leitung und Personal Tagesschule Sachbearbeiter Schulsekretariat |
| Aufgaben: | <ul style="list-style-type: none">– Laut Funktionendiagramm– Gemäss Volksschulgesetz und Kindergartengesetz– Anstellung der Lehrkräfte und Kindergärtnerin– Anstellung Schulleitung– Anstellung Leitung und Personal Tagesschule– Schulzahnpflege– Anträge über Klasseneröffnungen oder Klassenschliessungen– Erwachsenenbildung– übrige Bildungs- und Jugendfragen– Erlass Benützungordnung für Schulhaus und Ausenanlagen |
| Kindergartendauer: | Gemäss übergeordneter Gesetzgebung |
| Entscheidungsbefugnisse: | Im Rahmen der Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite |
| Sekretariat: | Mitglied der Kommission oder der Verwaltung |
| Besonderes: | Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit Die Oberstufe wird durch den Gemeindeverband Bildung Gottstatt geführt. Dieser erbringt die Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) gemäss VSG |

Kommission für Sicherheit und Umwelt (KSU)

| | |
|---------------------------|--|
| Mitgliederzahl: | 5-7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Vorsteher Sachgebiete Sicherheit und Verkehr, Umwelt als Präsident |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Gemeindeweibel BfU-Sicherheitsbeauftragter Beauftragter Berner Wanderwege |
| Aufgaben: | <ul style="list-style-type: none">– gemäss Polizeireglement– Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, militärische Einquartierungen)– gemäss Abfallreglement– Natur- und Umweltschutz gemäss den von Bund und Kanton den Gemeinden übertragenen Aufgaben– gemäss Reglement über das Campingwesen– Aufgaben gemäss Lärmschutzverordnung– vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben in Land- und Forstwirtschaft |
| Entscheidungsbefugnisse | Im Rahmen der Reglementsbestimmungen übertragenen Aufgabenbereiche |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite |
| Sekretariat: | Mitglied der Kommission oder der Verwaltung |
| Besonderes: | -- |

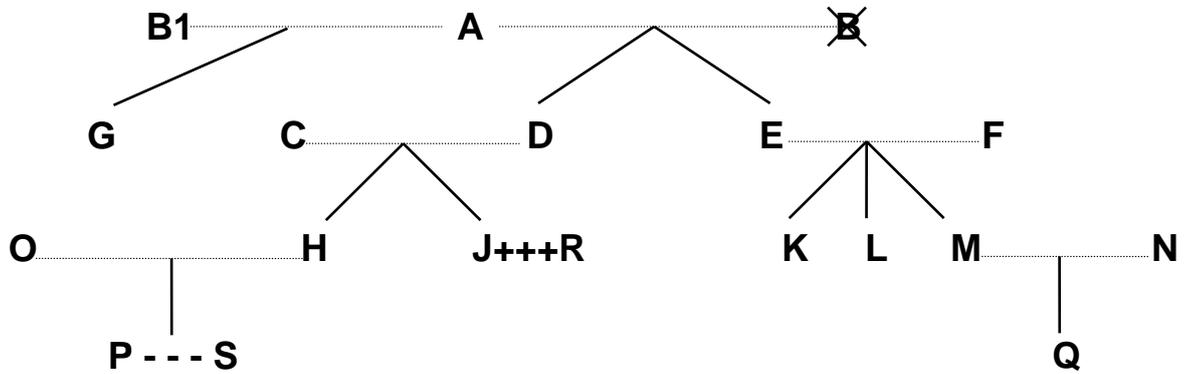
Finanzkommission (FiKo)

| | |
|---------------------------|---|
| Mitgliederzahl: | 3 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Vorsteher Sachgebiet Finanzen/Steuern und Liegenschaften Weiteres Mitglied des Gemeinderates, in der Regel der Gemeindepräsident |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Aufgaben: | <ul style="list-style-type: none">– Vorberatung Jahresrechnung mit Antrag an Gemeinderat– Ausarbeitung und Anträge zum Budget mit Steueranlage– Überarbeitung Finanz- und Investitionsplan– Beurteilung von Kreditgeschäften– Liegenschaftsverwaltung (Beratungsorgan des Gemeinderates für Erneuerung, Nutzung, und Sanierung der Gemeindeliegenschaften und gemeindeeigenen Parzellen)– Beratung des Gemeinderates in finanziellen Angelegenheiten <p>Die Finanzkommission ist abschliessend zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">– Steuererlassgesuche– Versicherungen– Gesuche für Musikschulen– Gesuche für KITA's– weitere Geschäfte gemäss Gemeinderatsbeschluss |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite |
| Sekretariat: | Finanzverwalter |
| Besonderes: | --- |

Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

| | |
|---------------------------|---|
| Mitgliederzahl: | 3-5 |
| Mitglied von Amtes wegen: | 1 Mitglied des Gemeinderates als Präsident |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Aufgaben: | gemäss <ul style="list-style-type: none">- Gesetz über die politischen Rechte- Verordnung über die politischen Rechte- Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Budgetkredite |
| Sekretariat: | Mitglied des Ausschusses oder der Verwaltung |
| Unterschrift: | Präsident und Sekretär |

Anhang II Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|---|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwieger- tochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.